

Änderungen im Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten:

„5. Nachtrag vom 20. Dezember 2013“

1. § 4 Z 10 lautet wie folgt:

10. Verlängerung des Durchrechnungszeitraumes der Normalarbeitszeit beim allgemeinen Universitätspersonal (§ 34 Abs. 3); Ausdehnung der täglichen und wöchentlichen Normalarbeitszeit bei Arbeitsbereitschaft (§ 34 Abs. 6 letzter Satz);

2. Bei § 34 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

Durch Betriebsvereinbarung kann die wöchentliche Normalarbeitszeit bis auf 60 Stunden und die tägliche Normalarbeitszeit bis zu 12 Stunden ausgedehnt werden.

3. In § 49 wird Abs. 1 – 3 wie folgt geändert:

(1) Der monatliche Bruttobezug in der Gehaltsgruppe A 1 beträgt Euro 4.697,80.

Dieser Betrag erhöht sich bei Vorliegen zumindest einer positiven Evaluierung der Tätigkeit (nach UG 2002) im jeweiligen Zeitraum

nach sechsjähriger Tätigkeit auf Euro 5.160,50,

nach 12-jähriger Tätigkeit auf Euro 5.623,20,

nach 18-jähriger Tätigkeit auf Euro 6.085,90 und

nach 24-jähriger Tätigkeit auf Euro 6.548,50.

(2) Der monatliche Bruttobezug in der Gehaltsgruppe A 2 beträgt Euro 3.541,10, bei ArbeitnehmerInnen mit einschlägigem Doktorat oder Ph.D. Euro 4.119,40. Diese Beträge erhöhen sich

a) nach Erfüllung der Qualifizierungsvereinbarung (§ 27) auf Euro 4.466,50,

b) und bei Vorliegen zumindest einer positiven Evaluierung der Tätigkeit (nach UG) im jeweiligen Zeitraum nach sechsjähriger Tätigkeit als assoziierte/r ProfessorIn auf Euro 4.929,20,

nach 12-jähriger Tätigkeit auf Euro 5.391,80,

nach 18-jähriger Tätigkeit auf Euro 5.854,50 und

nach 24-jähriger Tätigkeit auf Euro 6.317,20.

(3) Der monatliche Bruttobezug in der Gehaltsgruppe B 1 beträgt Euro 2.615,80. Dieser Betrag erhöht sich

a) nach dreijähriger Tätigkeit auf Euro 3.107,50. Die Dreijahresfrist verkürzt sich um Zeiträume, für die tätigkeitsbezogene Vorerfahrungen nachgewiesen werden;

b) nach achtjähriger Tätigkeit in der Einstufung nach lit. a oder bei Vorliegen eines Doktorates, das Voraussetzung für die Begründung des Arbeitsverhältnisses war (Postdoc-Stelle),
auf Euro 3.483,30;

c) nach achtjähriger Tätigkeit in der Einstufung nach lit. b auf Euro 3.859,30;

d) nach achtjähriger Tätigkeit in der Einstufung nach lit. c auf Euro 4.061,70.

4. § 54 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Das monatliche Bruttoentgelt in Euro beträgt (Klammerausdruck J = Vorrückungszeitraum in Jahren; für Vorrückung notwendige innerbetriebliche Arbeitserfahrung)

VwGr	Qualifikationsstufe						
I	Grundstufe						
	1.517,1 (3 J)						
	Regelstufe 1	R2	R3	R4	R5	R6	R7
	1.632,7 (3 J)	1.690,4 (3 J)	1.806,0 (5 J)	1.864,0 (5 J)	1.921,7 (5J)	1.979,7 (8 J)	2.037,4
IIa	Grundstufe						
	1.632,7 (3 J)						
	Regelstufe 1	R2	R3	R4	R5	R6	
	1.806,0 (3 J)	1.921,7 (5 J)	2.014,3 (7 J)	2.106,9 (8 J)	2.199,5 (8J)	2.268,8	
IIb	Grundstufe						
	1.748,4 (3 J)						
	Regelstufe 1	R2	R3	R4	R5	R6	
	1.921,7 (3 J)	2.037,4 (5 J)	2.130,1 (7 J)	2.222,5 (8 J)	2.315,1 (8 J)	2.384,4	
IIIa	Grundstufe						
	1.864,0 (3 J)						
	Regelstufe 1	R2	R3	R4	R5		
	2.095,4 (5 J)	2.384,4 (7 J)	2.615,8 (8 J)	2.789,5 (8 J)	2.905,1		
IIIb	Grundstufe						
	2.153,3 (3 J)						
	Regelstufe 1	R2	R3	R4	R5		
	2.384,4 (5 J)	2.673,8 (7 J)	2.905,1 (8 J)	3.078,4 (8 J)	3.194,1		
IVa	Grundstufe						
	2.384,4 (3 J)						
	Regelstufe 1	R2	R3	R4			
	2.847,1 (8 J)	3.194,1 (8 J)	3.599,0 (8 J)	3.772,5			
IVb	Grundstufe						
	2.615,8 (3 J)						
	Regelstufe 1	R2	R3	R4			
	3.107,5 (8 J)	3.483,3 (8 J)	3.859,3 (8 J)	4.061,7			
V	Grundstufe						
	2.847,1 (3 J)						
	Regelstufe 1	R2	R3	R4			
	3.367,8 (8 J)	3.772,5 (8 J)	4.119,4 (8 J)	4.350,8			

5. § 56 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die monatliche Lehrlingsentschädigung für Lehrlinge im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes beträgt im

1. Lehrjahr: Euro 486,40;
2. Lehrjahr: Euro 651,10;
3. Lehrjahr: Euro 839,30;
4. Lehrjahr: Euro 1.121,30.

6. In § 81 wird folgender Abs. 8 angefügt:

(8) Die Gehälter der diesem Kollektivvertrag unterliegenden ArbeitnehmerInnen der Universitäten (§§ 49, 54), jeweils einschließlich allfälliger Überzahlungen, sowie die Lehrlingsentschädigung (§ 56) werden mit Wirkung ab 1.1.2014 um 2,1 % erhöht. Die so errechneten Beträge wurden kaufmännisch auf die erste Dezimalstelle gerundet.

Wien, am 20. Dezember 2013

**Österreichischer Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft Öffentlicher Dienst**

Dachverband der Universitäten

Dr. Wilhelm Gloss
Vorsitzender-Stellvertreter

Rektor Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Schütz
Vorsitzender des Dachverbands